



## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### §1 Allgemeines

- (1) Unsere sämtlichen Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferer ihnen widerspricht, gleichwohl aber die Lieferung ausführt.
- (2) Abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Soweit hierbei unsere Bedingungen nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden, gelten sie hilfsweise und sind zur Auslegung heranzuziehen. Mündliche Abreden, auch zu Nebenpunkten, sind unwirksam.
- (3) Anderslautende Bedingungen der Lieferer, auch soweit es sich nicht um deren Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, werden nicht anerkannt, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung.
- (4) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen, gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig.

### §2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Ein Angebot des Lieferers hat kostenlos und verbindlich zu erfolgen. Es ist schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Jede Bestellung ist vom Lieferer unter Angabe unserer Bestellnummer schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, können wir die Bestellung widerrufen.
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen.
- (5) Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages.
- (6) Unsere Bestellnummer und das Bestelldatum sind im gesamten Schriftwechsel in allen Rechnungen und in allen Versandpapieren (Waggonbeklebungen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Expressgutabschnitte, Paketkarten, etc.) anzugeben. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleitungen, hat der Lieferer für die dadurch entstehenden Kosten (Standgelder, Rangiergebühren, etc.) aufzukommen.
- (7) An den einer Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen solche Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

### §3 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferer zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an; für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf deren Abnahme an.
- (3) Sobald der Lieferer erkennen kann, dass er eine Bestellung - unabhängig von den Ursachen der Verzögerung - ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, werden wir nach Möglichkeit eine angemessene Nachfrist gewähren. Unterlässt der Lieferer die rechtzeitige Anzeige, kann er sich uns gegenüber auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall sind wir auch bei nicht zu vertretender verzögerter Lieferung berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Darüber hinaus wird bei nicht rechtzeitiger Anzeige eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% der Bestellsumme verwirkt; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt.
- (4) Bereits erbrachte Teillieferungen gelten nicht als selbständiges Geschäft.

### §4 Verpackung und Versand

- (1) Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Die Verpackungskosten trägt der Lieferer.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Lieferers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferers. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen.
- (3) Der Lieferer haftet uns dafür, dass alle Lieferungen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist unsere exakte Bestellnummer anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

- (4) Der Lieferer ist verpflichtet, für jede Sendung unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung eine ausführliche Versandanzeige in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln.

### §5 Gefährübergang

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme über.
- (2) Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.

### §6 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind uns gesondert für jede Bestellung, entweder per Post oder in elektronischer Form per email zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigefügt werden. Teillieferungen und Teilleistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen. Ferner ist jede einzelne Bestellposition anzugeben. Solange die vorgenannten Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig.
- (2) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehalten; im Falle der Mangelhaftigkeit der Lieferung beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

### §7 Abtretung

Der Lieferer kann seinen Zahlungsanspruch nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.

### §8 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Verrechnung

- (1) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferer nicht zu.
- (2) Der Lieferer kann nur dann die Aufrechnung erklären, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Anderweitige Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferer nicht zu.
- (3) Wir sind berechtigt gegen Forderungen des Lieferers mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem Unternehmen zustehen, an dessen Kapital die Alpha Calcit Füllstoff GmbH mindestens zur Hälfte beteiligt ist.

### §9 Gewährleistung

- (1) Der Lieferer hat für seine Lieferungen 24 Monate Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Gefährübergang und ordnungsgemäßer Versandanzeige.
- (2) Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und erstrecken sich auch auf die vom Lieferer und von dessen Unterlieferanten bezogenen Teile.
- (3) Der Lieferer sichert zu, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Er garantiert die CE-Kennzeichnung sowie die entsprechenden Konformitäts- oder Herstellererklärungen, inkl. lückenloser techn. Dokumentation, gem. gültigen Europäischen Richtlinien.
- (4) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er während der Gewährleistungsdauer schadhaf oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft erkennbar, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
- (5) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeiten ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- (7) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- (8) Der Lieferer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

### §10 Qualitätssicherung

- (1) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren oder Materialien für die Liefergegenstände, Verlagerung von Fertigungsstandorten, Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Produktsicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant mindestens 6 Monate vor der Änderung zu benachrichtigen.
- (2) Änderungen der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden. Bei Missachtung dieser Information stehen uns die Ansprüche aus §9 Gewährleistung und §10 Produkthaftung ungekürzt zu. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.



## ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

### §11 Produkthaftung und Schutzrechte

Der Lieferer ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen von Kunden oder Dritten aus Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Vorschriften freizustellen, soweit der Lieferer für den die Haftung auslösenden Fehler ursächlich geworden ist. Werden wir wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, trägt der Lieferer sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

### §12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

### §13 Materialbeistellungen

- (1) Materialbeistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Bestellung zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns bereits jetzt mit dem Die in der Bestellung vereinbarten Montageterminen einzuhalten. Etwaige Zwischentermine werden zusammen mit unserer Montageleitung festgelegt. Wird erkennbar, dass der vereinbarte Montagetermin oder die Montagezeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferer auf unser Verlangen das Montagepersonal unverzüglich entsprechend zu verstärken.

### §14 Montageleistungen

Erbringt der Lieferer Montageleistungen, so gelten die nachstehenden Absätze ergänzend:

- (1) Der Lieferer hat die Montageleistungen unter eigener Verantwortung nach den Festlegungen des Bestellschreibens auszuführen. Er hat einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist (Montagestellenleiter).
- (2) Für die Dauer der Montage hat sich der Lieferer nach den Anweisungen unserer Montageleitung und den Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen zu richten, die für den jeweiligen Montagebereich gelten.
- (3) Wird von uns eine Leistung gefordert, die in der Bestellung nicht vorgesehen ist oder verändern sich die Grundlagen der Preisberechnung für eine in der Bestellung vorgesehene Leistung durch eine Anordnung unsererseits, so sind etwaige Vergütungsansprüche vor Inangriffnahme der Arbeiten vom Lieferer geltend zu machen und der Höhe nach zu vereinbaren, Anderenfalls entfällt insoweit der Vergütungsanspruch.
- (4) Etwaige Stundennachweise bedürfen der Anerkennung unsererseits. Sie sind unserem Montageleiter vom Montagestellenleiter des Lieferers wöchentlich zur Anerkennung vorzulegen.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferer auf seine Kosten sämtliche zur Durchführung der Montage erforderlichen Ausrüstungen wie Werkzeuge, Geräte, Rüst- und Hebezeuge sowie die erforderlichen Montagebuden zu stellen. Das gleiche gilt für die erforderlichen Verbrauchs- und Verschleißmaterialien.
- (6) Der Lieferer hat sämtliche Teile der Montagestelleneinrichtung vor deren Einführung in das Werk deutlich zu kennzeichnen und listenmäßig zu erfassen, um eine ordnungsgemäße Ein- und Ausführung zu gewährleisten. Er hat sein Eigentum sowie die Sachen seiner Belegschaft auf eigene Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern. Uns trifft keine Ersatzpflicht für Schäden und Verluste jeglicher Art an den Eigentumswerten des Lieferers, seiner Belegschaft oder seiner Beauftragten. Für Schäden und Verluste an ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen unsererseits ist der Lieferer ersatzpflichtig.
- (7) Beinhaltet eine Bestellung die Baustellenfertigung bzw. den Zusammenbau von Liefergegenständen des Lieferers oder gehört die Lieferung des erforderlichen Materials für die Anlage oder Einrichtung mit zu seinen Leistungen, so sind solche Lieferungen nach den Angaben des Bestellschreibens zu versenden und zu kennzeichnen. Die Anlieferung hat einem zügigen Montageablauf zu entsprechen. Das Abladen von Lieferanteilen und Material an der Montagestelle sowie alle weiteren sich anschließenden Transporte im Zuge der Montage obliegen dem Lieferer und gehen zu seinen Lasten.
- (8) Über die Lage der Montagestelle, die Anfahrts- und Lagermöglichkeiten sowie andere die Kalkulation beeinflussende Umstände hat sich der Lieferer zu unterrichten. Nachforderungen, die auf ungenügender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse beruhen, werden nicht anerkannt.
- (9) Die Montagestelle und Montagebuden sind sauber zu halten. Materialien und Geräte sind vorschriftsmäßig und sicher zu lagern. Anderenfalls können sie von uns zu Lasten des Lieferers abgefahren oder ordnungsgemäß gelagert werden. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind Montagestellen und Plätze für Neubuden unverzüglich freizumachen und in aufgeräumtem Zustand zu übergeben. Sollte während der Dauer der Montage eine Versetzung von Montagebuden erforderlich sein, so erfolgt dies unentgeltlich durch den Lieferer.
- (10) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferer uns spätestens bei Einrichtung der Montagestelle einen Montageplan über den zeitlichen Verlauf der Arbeiten sowie eine Aufstellung über das zum Einsatz vorgesehene Gerät und Personal einschließlich des vorgesehenen Montagestellenleiters einzureichen.

- (11) Der Montagestellenleiter des Lieferers hat unserem Montageleiter zu Beginn der Montage und sodann wöchentlich Bericht über seine Dispositionen und den Montagefortschritt zu erstatten. Der Montagestellenleiter hat unserem Montageleiter ferner täglich eine Stärkemeldung des eingesetzten Personals einzureichen und uns unverzüglich über eintretende Hindernisse und Störungen im Arbeitsablauf zu unterrichten. Für anfallende Wartezeiten kommen wir nicht auf.
- (12) Die in der Bestellung vereinbarten Montagetermine sind einzuhalten. Etwaige Zwischentermine werden zusammen mit unserer Montageleitung festgelegt. Wird erkennbar, dass der vereinbarte Montagetermin oder die Montagezeit nicht eingehalten werden kann, so hat der Lieferer auf unser Verlangen das Montagepersonal unverzüglich entsprechend zu verstärken oder andere Vorkehrungen zur Termineinhaltung zu treffen, ohne dass uns hieraus zusätzliche Kosten entstehen.
- (13) Für die Durchführung der Arbeiten, gelten die Ausführungsvorschriften und technischen Unterlagen der Bestellung sowie die anerkannten Regeln der Technik. Es ist nur fachlich geeignetes und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Schweißer müssen im Besitz eines gültigen Schweißzeugnisses sein und dieses unserem Montageleiter vor Aufnahme der Arbeiten vorlegen. Erfolgt dies nicht, muss auf unser Verlangen eine werksinterne Prüfung zum Nachweis durchgeführt werden. Die dadurch entstehende Ausfallzeit wird nicht vergütet. Wir sind berechtigt, Personal des Lieferers, welches uns nicht geeignet erscheint oder Anlass zu Klagen gibt, nicht zuzulassen oder von der Montagestelle zu verweisen. Der Lieferer hat für unverzüglichen Ersatz zu sorgen. Terminverzögerungen oder zusätzliche Kosten können aus diesen Maßnahmen nicht abgeleitet werden. Alle Absprachen auf der Montagestelle zwischen dem Lieferer und unserer Montageleitung, welche Termine, Preise, Aufmaß oder wesentliche technische Änderungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um vertraglich wirksam zu werden.
- (14) Alle Warte- und Ausfallzeiten, die durch unzureichende Disposition des Lieferers oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, hat dieser zu vertreten.
- (15) Befindet sich die Montagestelle nicht in unserem Werk, so gelten diese Bestimmungen auch für diese Montagestelle, soweit dort nicht abweichende Regelungen bestehen.
- (16) Bei der Ausführung der dem Lieferer übertragenen Arbeiten ist er dafür verantwortlich, dass die berufsgenossenschaftlichen, behördlichen und gesetzlichen Vorschriften sowie die auf diesen beruhenden jeweiligen Anordnungen befolgt und eingehalten werden. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden hat er auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Lieferer haftet in vollem Umfang für Schäden jeder Art, die aus der Verletzung der von ihm einzuhaltenen Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Dies gilt auch für Verletzungen durch seinen Beauftragten und seine Belegschaft. Der Lieferer wird in solchen Fällen den Besteller von Ansprüchen Dritter freistellen, wenn diese aus irgendwelchen Gründen gegen uns anspruchsberechtigt sein sollten.
- (17) Der Lieferer verpflichtet sich, seine Haftungsverpflichtungen durch Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken und dies bei Auftragserteilung nachzuweisen.
- (18) Montageschäden sind unserem Montageleiter unverzüglich zu melden. Bis zur Schadensaufnahme und Freigabe durch uns dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

### §15 Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse Höherer Gewalt sowie alle sonstigen Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Erfüllung der übernommenen Abnahmeverpflichtungen für die Dauer dieser Ereignisse hinauszuschieben. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.
- (2) Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und an der Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Verkäufers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen werden.

### §16 Datenschutz

Jedliches Verarbeiten von personenbezogenen Daten von allen beteiligten Parteien erfolgt unter Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzgesetze. Die Parteien werden vor der Datenverarbeitung alle notwendigen Vereinbarungen für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen abschließen.

### §17 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Sollte sich eine Regelung als unwirksam oder undurchführbar erweisen, wird diese durch eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung ersetzt.

### §18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus der Bestellung und aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verbindlichkeiten ist Köln.
- (2) Gerichtsstand ist Köln.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.